

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: So überlassen Arbeitgeber das 49-€-Ticket steueroptimal

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.05.2023 wird das 49-€-Ticket („Deutschland-Ticket“) bundesweit angeboten. Auch Sie als Arbeitgeber fragen sich sicherlich auch im Sinne Ihrer Arbeitnehmer, was dies für bestehende Jchtickets bedeutet und welche neuen steueroptimierenden Modelle dadurch ermöglicht werden.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie umfassend zum 49-€-Ticket. Wie genau funktioniert das Ticket? Welche lohnsteuerlichen Auswirkungen ergeben sich? Welche Gestaltungsoptionen bestehen bei der Überlassung an Arbeitnehmer? Welche Wechselwirkungen mit dem Werbungskostenabzug entstehen? Antworten auf all diese Fragen warten auf den folgenden vier Seiten, so

dass Sie das neue Ticket optimal für sich und Ihre Arbeitnehmer nutzen können.

Hinweis: Diese Mandanten-Information ersetzt keine lohnsteuerliche Beratung. Sprechen Sie uns im Zweifel vor der Überlassung eines 49-€-Tickets an Ihre Arbeitnehmer an. Wir helfen Ihnen gerne!

1 Was ist das 49-€-Ticket?

Das 49-€-Ticket ist eine bundesweit geltende Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr - unabhängig davon, in welchem Bundesland oder bei welchem Verkehrsverbund das Ticket erworben wurde.

Es berechtigt zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ganz Deutschland. Zum ÖPNV zählen unter anderem U- und S-Bahnen, Straßenbahnen, Trambahnen, Stadt- und Regionalbusse, aber auch Regionalzüge (Interregio Express (IRE), Regional Express (RE) und Regionalbahn (RB)). Das Deutschland-Ticket gilt zudem auf Fähren, wenn diese zum ÖPNV gehören wie beispielsweise in Hamburg oder in Berlin. Soweit Taxen ausnahmsweise im Linienverkehr nach Maßgabe der genehmigten Nahverkehrspläne eingesetzt werden (z.B. zur Verdichtung, Ergänzung oder zum Ersatz anderer öffentlicher Verkehrsmittel) und von der Fahrberechtigung

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist das 49-€-Ticket?	1
2	Lohnsteuerliche Auswirkungen	2
3	Auswirkung auf die Werbungskosten des Arbeitnehmers	4

mitumfasst sind oder gegen einen geringen Aufpreis genutzt werden dürfen, gehören sie ebenfalls zum Personennahverkehr.

Hinweis: Das Ticket gilt nicht in Fernverkehrszügen wie ICE, IC oder EC. Ausnahme ist die Strecke Rostock–Stralsund, auf der das 49-€-Ticket auch im „Fernverkehr“ gilt, wenn der benutzte Zug eine Nahverkehrsfreigabe hat.

Das Deutschland-Ticket wird als Chipkarte oder als Handyticket vertrieben - übergangsweise bis zum Jahresende auch in Papierform mit QR-Code. Anders als das letztjährige 9-€-Ticket wird mit dem Kauf ein Abonnement abgeschlossen, das sich bis zur Kündigung monatlich verlängert. Der Bezug ist monatlich kündbar - vergleichbar einem „Netflix-Abo“. Ticketkäufer müssen zwar zunächst einen Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen abschließen, erhalten aber die Option, das Ticket monatlich wieder kündigen zu können. Wer das 49-€-Ticket also nur für einen Monat nutzen möchte, kann die Fahrkarte zunächst kaufen und gleich darauf wieder kündigen.

2 Lohnsteuerliche Auswirkungen

Die Einführung des 49-€-Tickets hat Auswirkungen auf die lohnsteuerliche Jobticket-Regelung, auf Fahrtkostenzuschüsse und auf die bestehende Sachbezugsbesteuerung.

Hinweis: Ein gesondertes Verwaltungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist nicht geplant. Auf Anfrage der IHKen teilte das Ministerium mit, dass nach § 3 Nr. 15 EStG die steuerlichen Rahmenbedingungen „klar seien“. Gemäß § 3 Nr. 15 EStG kann der Arbeitgeber Zuschüsse, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei leisten.

Wollen Sie Ihre Arbeitnehmer bei den Fahrtkosten unterstützen, haben Sie die Wahl:

- Der Arbeitnehmer erwirbt das Ticket unmittelbar selbst beim Verkehrsunternehmen und Sie erstatten dem Arbeitnehmer die Kosten für das 49-€-Ticket nachträglich ganz oder teilweise oder
- Sie stellen dem Arbeitnehmer das 49-€-Ticket unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung.

2.1 Kostenerstattung

In diesem Fall entstehen dem Arbeitnehmer „Aufwendungen für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr“.

Diese kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **ganz oder teilweise** steuerfrei erstatten - und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer das Ticket für die Fahrten zur Arbeit oder ausschließlich privat verwendet!

Hinweis: Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Erstattung (voller Betrag 49 €/Monat) oder eines Zuschusses (anteilige Erstattung, z.B. 30 €/Monat) ist, dass der Arbeitgeber nicht mehr als die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer keine höhere Erstattung („Fahrtkostenzuschuss“) erhalten darf, als er tatsächlich an Aufwendungen hat.

Durch die Einführung des 49-€-Tickets reduzieren sich für viele Abonnenten von Monatstickets die oftmals bis Ende April höheren tatsächlichen Kosten für ein Monatsticket für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wichtiger Hinweis: Erhält der Arbeitnehmer, der jetzt das neue 49-€-Ticket nutzt, bisher einen höheren Fahrtkostenzuschuss als 49 €/Monat, zum Beispiel weil er einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf einen vertraglich vereinbarten höheren Betrag hat, handelt es sich nunmehr teilweise um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Ein Betrag von 49 € übersteigender Fahrtkostenzuschuss ist bei Bezug des 49-€-Ticketes durch den Arbeitnehmer in einen steuerfreien Betrag von 49 € (soweit die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden) und einen steuerpflichtigen Betrag (soweit die tatsächlich angefallenen Kosten mit der Erstattung überschritten werden) aufzuteilen. Eine Pauschalversteuerung (s.u.) für den übersteigenden Betrag ist nicht zulässig.

Beispiel:

Petra Fröhlich erhält aufgrund ihres Arbeitsvertrages einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 75 € monatlich. Bisher hat sie ein Monatsticket ihres Verkehrsverbundes für monatlich 90 € erworben, um damit zur Arbeit zu fahren.

Da der Zuschuss des Arbeitgebers die tatsächlichen Kosten bisher nicht überschritten hat, war er vollständig steuerfrei gem. § 3 Nr. 15 EStG.

Seit Mai 2023 hat Petra Fröhlich nur noch tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 49 €.

Die weiterhin im arbeitsrechtlich geschuldeten Umfang von 75 € gezahlte Erstattung ist nur noch in Höhe der tatsächlichen Kosten von Petra von 49 € steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG. Der die 49 € übersteigende Teil des Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 26 € ist steuerpflichtig.

Wichtig: Nur „freiwillige Zahlungen“ durch den Arbeitgeber sind begünstigt!

Nur Zahlungen des Arbeitgebers, die **„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“**, also freiwillig „on top“ gewährt werden, sind überhaupt begünstigt. Wird der Fahrtkostenzuschuss **nicht** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, zum Beispiel durch eine steuerschädliche Gehaltsumwandlung, handelt es sich ebenfalls um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Als **„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“** geleistet gelten Zuschüsse, wenn

- die Erstattung nicht auf den Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Arbeitslohn nicht vorher zugunsten der Leistung herabgesetzt wurde,
- die Erstattung nicht anstelle einer ohnehin bereits vereinbarten künftigen Lohnerrhöhung gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht korrespondierend erhöht würde.

Der Arbeitgeber muss die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit insgesamt gegenüber dem Finanzamt **nachweisen**. Kann der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, zum Beispiel bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung, nicht nachweisen, wird das Finanzamt den steuerfreien Fahrtkostenzuschuss **nachträglich** in einen steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschuss umqualifizieren.

Daher darf der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **nicht** mit Hinweis auf das 49-€-Ticket einen pauschalen steuerfreien Fahrtkostenzuschuss gewähren, sondern er muss sich von seinen Arbeitnehmern jeweils den Nachweis erbringen lassen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich ein 49-€-Ticket bezieht, und diesen Nachweis für das Finanzamt dokumentieren.

2.2 Jobticket

Anstelle der Erstattung in Geld an die Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber auch mit dem Verkehrsunternehmen einen Rahmenvertrag abschließen und dem Arbeitnehmer statt einer Erstattung oder eines Zuschusses in Geld gleich ein Jobticket unentgeltlich oder subventioniert überlassen. Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine unentgeltliche oder verbilligte Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Jobticket) bzw. für sonstige private Fahrten zur Verfügung stellt, handelt es sich grundsätzlich um einen **lohnsteuerlichen Sachbezug**, da der Arbeitnehmer kein Geld, sondern das Ticket erhält.

Das Steuerrecht kennt unterschiedliche Möglichkeiten der lohnsteuerlichen Behandlung von Sachbezügen, zum Beispiel

- die Steuerfreiheit nach § 3 Nr.15 EStG für Jobtickets,
- die Sachbezugsgrenze von bis zu 50 € pro Monat für Sachbezüge aller Art nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und
- die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % bzw. 25 %.

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG - „Jobticket-Regelung“

Die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 15 EStG ist grundsätzlich als speziellere Regelung vorrangig vor den anderen gesetzlichen Regelungen, zum Beispiel vor der Sachbezugsgrenze von 50 €/Monat, anzuwenden.

Das bedeutet, dass ein **zusätzlich zum regulär geschuldeten Arbeitslohn** vom Arbeitgeber überlassenes Jobticket stets steuerfrei ist und im Ergebnis **auch in der Sozialversicherung beitragsfrei** ist.

Zudem bietet die Überlassung des Jobtickets gegenüber der Erstattung auch wirtschaftliche Vorteile:

Es gibt zum 49-€-Ticket eine bundesweit gültige Jobticket-Regelung. Wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25 % auf den Ticketpreis übernimmt (mindestens 12,25 €), erhält der Arbeitgeber **einen zusätzlichen Rabatt von 5 %** auf das 49-€-Ticket.

Das Deutschland-Ticket kostet den Arbeitnehmer daher als über den Arbeitgeber bezogenes Jobticket höchstens 34,30 € im Monat (siehe Berechnung unten).

Selbstverständlich kann der Arbeitgeber die Kosten für das Ticket für seine Beschäftigten auch komplett übernehmen. In diesem Fall erwirbt der Arbeitgeber ein Ticket bei einem Verkehrsunternehmen für 49 € und gibt es verbilligt an die Arbeitnehmer weiter, indem er einen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 % = 12,25 € gewährt. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist steuerfrei. Die zusätzlichen 5 % Rabatt gegenüber dem Einzelkauf durch den Mitarbeiter, die das Verkehrsunternehmen dem Arbeitgeber gewährt, sind **steuerlich unbeachtlich und führen nicht zu einem geldwerten Vorteil**. Der verbleibende Differenzbetrag wird dem Arbeitnehmer als „Eigenanteil“ im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung als Nettoabzug belastet:

Monatliche Berechnung	
reguläre Kosten für das 49-€-Ticket	49,00 €
abzüglich 5 % Rabatt für Jobticket	-2,45 €
abzüglich 25 % Arbeitgeberzuschuss	-12,25 €
verbleibender Arbeitnehmeranteil	= 34,30 €

Entsprechende Rahmenverträge zum Erwerb des Tickets können von Arbeitgebern über Deutschland-Ticket Jobticket (bahn.de) geschlossen werden.

Auswirkungen auf andere Sachbezüge

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben dem Jobticket weitere Sachbezüge wie zum Beispiel Tankgutscheine, Fitnessstudionutzung oder Ähnliches zur Verfügung stellt, ist dies bis zu 50 €/Monat aufgrund der ohnehin bestehenden Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 EStG weiterhin steuerfrei möglich. In diesem Fall ist das Jobticket gem. § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei und der sonstige Sachbezug **zusätzlich** nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerfrei.

Dadurch kann der Arbeitgeber zum Beispiel ein Jobticket **und** eine Fitnessstudiomitgliedschaft pro Monat zuwenden. Daneben sind wie bisher auch weitere Steuerbefreiungen wie zum Beispiel die Überlassung betrieblicher Mobilfunkgeräte zur privaten Mitbenutzung steuerfrei möglich.

3 Auswirkung auf die Werbungskosten des Arbeitnehmers

Wenn ein Arbeitnehmer einen Fahrtkostenzuschuss oder ein vergünstigtes Jobticket von seinem Arbeitgeber erhält, entfällt insoweit der Werbungskostenansatz (Ansatz der Entfernungspauschale) im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers.

Hinweis: Diese Kürzung erfolgt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer die Wege zur Arbeitsstelle ganz nicht unter Nutzung des Jobtickets mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern zum Beispiel mit dem eigenen Pkw zurücklegt.

Um den Werbungskostenabzug trotzdem zu erhalten, können Arbeitgeber den Sachbezug pauschal mit 25 % versteuern. Dann steht dem Arbeitnehmer die ungekürzte Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zu.

Soweit ein Arbeitnehmer ohne Erstattung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle geltend machen könnte, kann der Arbeitgeber ihm diese Fahrten auch unabhängig vom 49-€-Ticket erstatten und diese Beträge pauschal versteuern.

Dabei hat der Arbeitgeber die Wahl, diese Beträge mit 15 % oder 25 % pauschal zu versteuern. Der Unterschied zwischen beiden Pauschalversteueroptionen besteht **in den Auswirkungen auf den Arbeitnehmer.**

3.1 Pauschalversteuerung mit 15 %

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG nicht ohnehin vorliegen (z.B., weil der Arbeitgeberzuschuss aus einer Gehaltsumwandlung stammt), ist der Fahrtkostenzuschuss steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann diesen Fahrtkostenzuschuss dann nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG mit einem Steuersatz von 15 % pauschal versteuern. Im Falle der Pauschalversteuerung mit 15 % darf der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung aber **keine Entfernungspauschale als Werbungskosten** ansetzen, da er die Kosten ja erstattet bekommen hat. Dies vermerkt der Arbeitgeber auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung, die an das Finanzamt übermittelt wird.

3.2 Pauschalversteuerung mit 25 %

Alternativ kann die für den Arbeitgeber teurere Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 % gewählt werden. In diesem Fall bleibt der **Werbungskostenansatz des Arbeitnehmers erhalten.**

Merke:

- Pauschalversteuerung mit 15 %: **kein** Werbungskostenabzug in Höhe der Erstattung.
- Pauschalversteuerung mit 25 %: **voller** Werbungskostenabzug trotz Erstattung!

Mit freundlichen Grüßen



Gleich gebührenfrei faxen an: **0800 5121913**

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die neue

Mandanten-Information: So überlassen Arbeitgeber das 49-€-Ticket steueroptimal

Umfang: 4 Seiten, Format DIN A4, lieferbar

als Dateiversion

- ☐ ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. 7% USt
☐ mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 159 € zzgl. 7% USt

Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an
kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe) .

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

- ☐ Ja, ich wünsche ab sofort völlig
unverbindlich ein Muster-PDF per
E-Mail, sobald eine Mandanten-
Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

42339902